DIE BETREUUNGSSTELLE



#### III. Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen wichtige Aufgaben:

- Betreuungsführung
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, deren Einführung, Fortbildung und Beratung
- Beratung zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Beratung von Bevollmächtigten

### Broschüren zum Thema

# Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

(mit Vordrucken zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium

der Justiz

Buchhandel: 7,90 €

ISBN 978-3-406-79609-8 oder www.bestellen.bayern.de → Justiz

## Betreuungsrecht

(mit Vordruck Vorsorgevollmacht) Herausgeber: Bundesministerium für Justiz,

kostenlos unter www.bmj.de

# Patientenverfügung

Herausgeber: Bundesministerium für Justiz,

kostenlos unter www.bmj.de

# SOZIALES & GESUNDHEIT

Landratsamt Augsburg Betreuungsstelle Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg

Tel.: 0821 3102 2480 Fax: 0821 3102 1480

E-Mail: betreuung@LRA-a.bayern.de

www.landkreis-augsburg.de



# Die Betreuungsstelle

EINE WICHTIGE SÄULE IN DER GESETZLICHEN BETREUUNG





## Die gesetzliche Betreuung stützt sich auf drei Säulen:

- I. Betreuungsgericht
- II. Betreuungsstelle
- III. Betreuungsvereine

Alle drei Instanzen sind in ihren Aufgaben aufeinander abgestimmt und stehen den Betreuerinnen, Betreuern und Bevollmächtigten als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Betreuungsführung oder Ausübung der Vorsorgevollmacht zur Seite.

#### I. Betreuungsgericht

Beim Betreuungsgericht wird eine gesetzliche Betreuung angeregt und das Betreuungsverfahren geführt. Endgültige Entscheidungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren trifft das Betreuungsgericht.

II. Betreuungsstelle Die Betreuungsstelle ist Koordinations- und Ansprechstelle im Betreuungsalltag.

Der Aufgabenkreis der Betreuungsstelle lässt sich in sechs Bereiche aufteilen:

1. Unterstützung des Betreuungsgerichts
Das Betreuungsgericht schaltet die Betreuungsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts im
Betreuungsverfahren ein. Die Betreuungsstelle erstellt einen Sozialbericht für das Betreuungsgericht, welcher folgende Punkte beinhaltet:

- Hintergrundinformationen zur Lebenssituation
- Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Betreuung und gegebenenfalls dazu, ob durch andere Hilfen eine Betreuung vermieden oder eine Vorsorgevollmacht errichtet werden kann
- Aufgabenbereiche der gesetzlichen Betreuung
- Betreuerinnen- bzw. Betreuervorschlag wer ist bereit und geeignet diese Aufgabe zu übernehmen?
- Stellungnahme zu anderen Fragen im Betreuungsverfahren, wie zum Beispiel zum Betreuerinnen- bzw. Betreuerwechsel
- 2. Beratung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigten

Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigte erhalten Unterstützung bei ihren Aufgaben:

- Individuelle Beratung
- Vermittlung von wichtigen Adressen
- Begleitung in Krisen- und Problemsituationen
- Erstinformationen und Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen
- 3. Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung Beglaubigung der Unterschrift

Um die Errichtung einer Betreuung zu vermeiden, kann sich jeder mit einer in gesunden Tagen erteilten Vorsorgevollmacht gesetzlich vertreten lassen, wenn er krankheitsbedingt seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

## Die Betreuungsstelle

- informiert über die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- beglaubigt die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- bietet in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen Informationsveranstaltungen an

#### 4. Führung von Betreuungen

Sollte momentan keine geeignete Betreuerin oder Betreuer zur Verfügung stehen, kann das Betreuungsgericht die Betreuungsstelle als vorläufige Betreuerin einsetzen.

#### 5. Vollzugshilfe

Bei bestehender Gefährdung kann das Betreuungsgericht zum Schutz der betreuten Person auch gegen ihren Willen eine Vorführung zur Anhörung oder eine Unterbringung zur Behandlung anordnen.

Die Betreuungsstelle vollzieht auf Anordnung des Gerichts diesen Beschluss, gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei.

### 6. Koordinationsaufgaben

Die Betreuungsstelle nimmt im Rahmen ihrer koordinierenden Funktion an Arbeitsgemeinschaften mit Vertreterinnen und Vertretern des Betreuungswesens teil. Ziel ist es, zum Wohl der Betroffenen die Zusammenarbeit untereinander zu verbessern.